

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft

Zertifizierung von Erneuerbarem Wasserstoff

5. Dezember 2024 | 9:30 – 11:30 Uhr

Terminologie

- Erneuerbarer Wasserstoff
- EU: Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBO)
- DEU: Strombasierte flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energien nicht biogenen Ursprungs stammt
 - ❖ u.a. Wasserstoff sowie Derivate
 - ❖ Kein Strom aus Biomasse

Rechtlicher Rahmen

RED II

- *Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018*
- Gesamtziel der EU für erneuerbare Energien von 32 % bis 2030
- Sektoren: Elektrizität, Wärme und Verkehr (Transport)

Delegated Acts

- Voraussetzungen RFNBO (*VO (EU) 2023/1184 vom 20.6.2023*)
- Methode zur Ermittlung der THG (*VO (EU) 2023/1185 vom 20.6.2023*)

RED III

- *Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023*
- Gesamtziel der EU für erneuerbare Energien auf einen Anteil von 42,5 % am Endenergieverbrauch bis 2030 (+ freiwillige Aufstockung um 2,5 %)
- Ausweitung der Sektoren: Elektrizität, Gebäude, Wärme, Industrie sowie Verkehr (Transport)

37. BImSchV

- *Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 17.4.2024*
- 1:1 Umsetzung der Delegated Acts
- Nur Verkehrssektor
- Gilt für RFNBO, die ab dem 1.7.2024 in Verkehr gebracht werden

Voraussetzungen für die Anrechnung von RFNBO

Treibhausgaseinsparungen von mindestens 70 %



Direktverbindung zw. EL / EE-Anlage

keine Nutzung
alter EE-Anlagen
(max. 3 Jahre älter als EL)



grds. kein Netzanschluss EE/EL
oder
Intelligentes Messsystem

und / oder

Netzstrom

Grundsatz

Zusätzlichkeit



zeitliche Korrelation



geographische
Korrelation

emissionsarmes Stromnetz

(< 18 gCO₂eq/MJ)

zeitliche Korrelation



geographische
Korrelation

"grünes" Stromnetz (≥ 90% EE in der Gebotszone)

- Anteil der Betriebsstunden p.a. ≤ Anteil EE im Strommix der Gebotszone

netzdienlicher Stromverbrauch zur Vermeidung von Redispatch-Maßnahmen

EE: erneuerbare Energien
EL: Elektrolyseur



Option 1 – Direktverbindung

- Strom zur Herstellung des RFNBO wird über einen Direktanschluss von Stromerzeugungsanlagen bezogen
- Voraussetzungen gem. § 4 37. BImSchV
 - Direkte Stromleitung oder Stromerzeugung und Herstellung RFNBO in derselben Anlage
 - Keine Netzanbindung der EE-Anlage, wenn EE-Anlage mit dem Netz verbunden: Smart-Meter Erfordernis
 - Keine Nutzung alter EE-Anlagen (max. 3 Jahre älter als EL)
- Wenn EL mit dem Netz verbunden, gelten für zusätzliche Strommengen die Voraussetzungen für Netzstrom



Option 2 – Netzstrom

- Stromentnahme aus dem Netz
- PPA oder Eigenstrom
- Weitere Voraussetzungen gem. § 5 ff. 37. BImSchV
 - Zusätzlichkeit
 - Zeitliche Korrelation zwischen Stromerzeugung und -verbrauch
 - Geographische Korrelation zwischen Stromerzeugung und -verbrauch



Zusätzlichkeit

- PPA oder Eigenstrom
- Keine Nutzung alter EE-Anlagen (max. 3 Jahre älter als EL)
- keine Investitions- oder Betriebsbeihilfen für EE-Anlage (Ausnahmen in § 6 Abs. 3 37. BImSchV)
- **Übergangsregelung:** vor dem 1.1.2028 in Betrieb genommene Elektrolyseure müssen Bedingung der Zusätzlichkeit bis zum 31.12.2037 nicht erfüllen



Zeitliche Korrelation

- **Variante 1:** Erzeugung und Verbrauch des Stroms
 - In demselben Monat (bis 31.12.2029)
 - innerhalb einer Stunde (ab 1.1.2030)
- **Variante 2:** Strom aus einer Stromspeicheranlage
 - Keine Nutzung alter Stromspeicheranlagen (max. 3 Jahre älter als EL)
 - EL oder EE-Anlage und Stromspeicher liegen hinter demselben Netzanschlusspunkt
 - im gleichen Zeitraum (Monat oder Stunde, s.o.) der Entnahme wird der bezogene Strom produziert und der Stromspeicher geladen
- **Variante 3:** Stromverbrauch in einer Stunde (vor und nach 2030), in der der Day-Ahead-Clearingpreis höchstens 20 €/MWh oder weniger als das 0,36-Fache des Preises eines Emissionszertifikates für 1 tCO₂eq beträgt



Geographische Korrelation

- **Variante 1:** EE-Anlage liegt in derselben Gebotszone wie der EL oder befand sich zur Zeit der Inbetriebnahme in derselben Gebotszone
- **Variante 2:** EE-Anlage liegt in einer Offshore-Gebotszone, die mit der Gebotszone des EL verbunden ist
- **Variante 3:**
 - EE-Anlage und Elektrolyseur befinden sich in verbundenen Gebotszonen und
 - der Day-Ahead-Clearingpreis ist bei der EE-Anlage mindestens so hoch wie beim EL



Option 3 – Netzstrom aus "grünem" Netz

- **Option 3.1:** mind. 90 % erneuerbarer Strom im Netz
 - Anteil der aktiven Betriebsstunden des EL an den Jahresstunden höchstens entsprechend dem EE-Anteil im Strommix
- **Option 3.2:** niedrige Treibhausgasintensität des Stroms im Netz
 - Höchstens 18 gCO₂eq/MJ in der Gebotszone des EL
 - ausschließlich Nutzung von erneuerbarem Strom durch EL
 - Zeitliche und geographische Korrelation erfüllt
- **Sonderfall:** Betrieb zur Vermeidung von Redispatch-Maßnahmen



THG-Minderung von 70 %

A. METHODE

1. Die bei der Erzeugung und Nutzung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr oder von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen entstehenden Treibhausgasemissionen werden wie folgt berechnet:

$$E = e_i + e_p + e_{td} + e_u - e_{ccs}$$

Dabei gilt:

$E =$	Gesamtemissionen aus der Nutzung des Kraftstoffs (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_i =$	$e_i \text{ elastic} + e_i \text{ rigid} - e_{\text{ex-use}}$: Emissionen aus der Versorgung mit Einsatzstoffen („inputs“) (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_i \text{ elastic} =$	Emissionen aus Einsatzstoffen mit elastischem Angebot („elastic inputs“) (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_i \text{ rigid} =$	Emissionen aus Einsatzstoffen mit unelastischem Angebot („rigid inputs“) (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_{\text{ex-use}} =$	Emissionen aus der derzeitigen Nutzung oder Bestimmung der Einsatzstoffe (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_p =$	Emissionen aus der Verarbeitung (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_{td} =$	Emissionen aus Transport und Verteilung (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_u =$	Emissionen aus der Verbrennung des Kraftstoffs bei der Endnutzung (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)
$e_{ccs} =$	Emissionseinsparungen durch CO ₂ -Abscheidung und geologische CO ₂ -Speicherung (g CO ₂ -Äq./MJ Kraftstoff)



Nachweisführung & Zertifizierung

- Nachweise zur Vorlage bei Biokraftstoffquotenstelle
 - Erfüllung der Anforderungen an RFNBO
 - Nachweispflichtige i.R.d. Mitteilung nach § 37c BImSchG
- Zertifikate
 - Voraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung von Nachweisen
 - Konformitätsbescheinigung für Schnittstellen (= Hersteller der RFNBO) oder Lieferanten
 - Anerkennung von Zertifizierungssystemen durch KOM
 - Ausstellung von Zertifikaten nur durch anerkannte Zertifizierungsstellen
- Aufbau und Betrieb eines Registers und einer Datenbank durch das Umweltbundesamt



THG-Quotenhandel

- Teilnehmer
 - Quotenverpflichteter (§ 37a BImSchG)
 - Quotenerzeuger
 - Quotenvermittler
- Inhalt
 - Kein Zertifikatshandel
 - Quotenübernahme- bzw. Quotenhandelsvertrag
- Anreiz: Dreifachanrechnung von RFNBO
 - Direktverbrauch
 - Raffinerien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechpartner



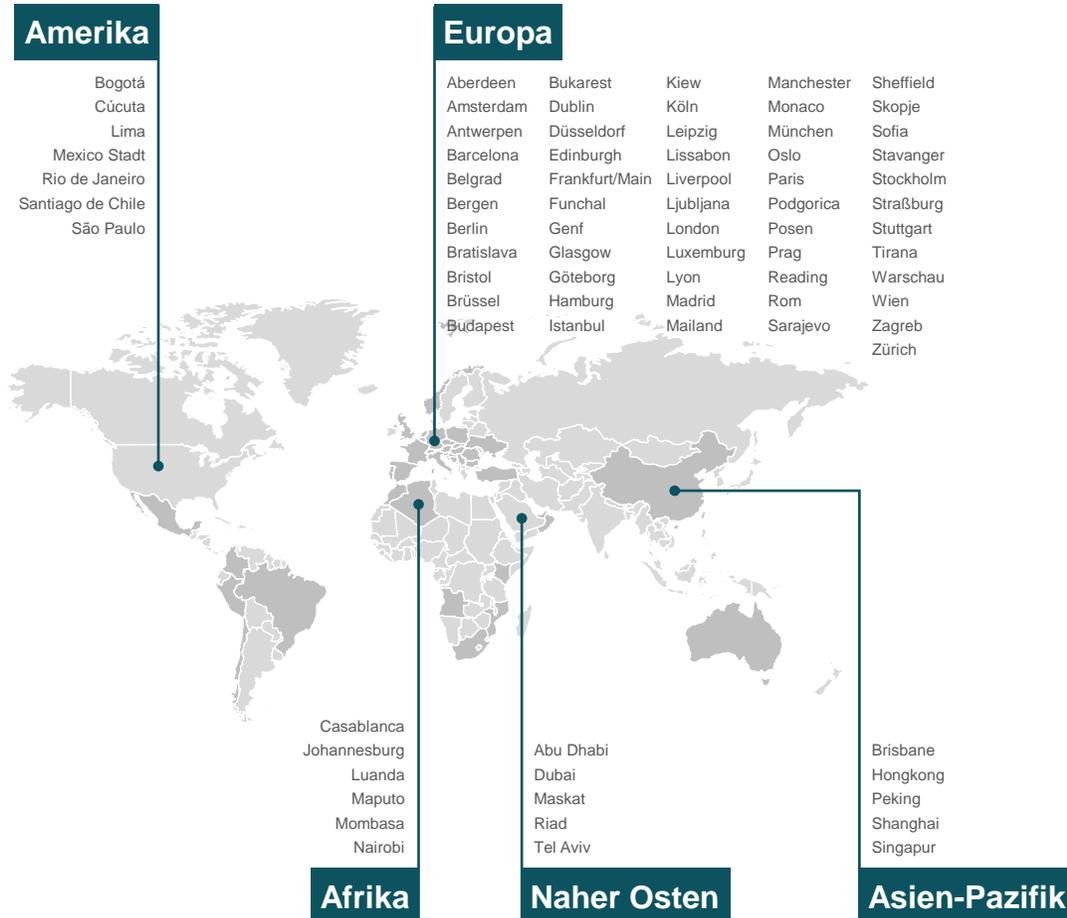
Sebastian Belz, LL.M. (University of the West of England Bristol)

Counsel, Rechtsanwalt

T +49 40 37630 393

E sebastian.belz@cms-hs.com

CMS auf einen Blick



> 70 Städte



> 40 Länder



> 5.800 Anwältinnen und Anwälte



> 1.250 Partnerinnen und Partner

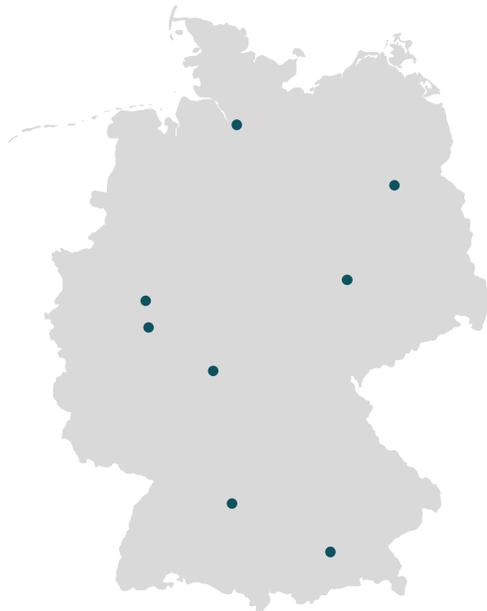


> 9.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

CMS in Deutschland

Deutschland

Berlin Hamburg
Köln Leipzig
Düsseldorf München
Frankfurt Stuttgart



Deutschlands größte Wirtschaftskanzlei

- > 700 Anwältinnen und Anwälte
- > 70 Legal Specialists
- > 200 Partnerinnen und Partner
- > 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Top-Platzierung im Markt

14 Top-Platzierungen und mehr als
100 Anwaltsempfehlungen (JUVE Handbuch).



Integrierter Service

Erfahrene Teams in allen für internationale Unternehmen relevanten Rechtsgebieten.





Ihr kostenloser juristischer Online-Informationdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner und Standorte: siehe Website.

cms.law